

**Rechtsanwälte
und Fachanwälte für Strafrecht**

Thomas Fischer

Martina Kohle

**Kirchstraße 6, 70173 Stuttgart
Tel: 0711 / 236 42 48 Fax: 0711 / 236 91 99
fischer-kohler@t-online.de**

RA's Fischer & Kohler · Kirchstraße 6 · 70173 Stuttgart

Landgericht Stuttgart

Stuttgart, den 02.11.200

17 Qs 59/05

In dem Ermittlungsverfahren gegen Herrn

Jürgen Kamm

wegen Verdachts der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

trage ich zur weiteren Begründung der Beschwerde meines Kollegen Wolff vom 31.08.200 Folgendes vor:

In den Akten befindet sich auch (Blatt 47-49) eine Ausfertigung des Beschlusses der Kammer vom 04.02.2003 (17 Qs 4/03). In diesem Beschluss wird ausdrücklich und ausschließlich Bezug genommen auf „die Gegenstände, auf denen ein Hakenkreuz umrahmt von einem runden roten Rahmen und versehen mit einem roten Querstrich in der Art eines Parkverbotsschildes verwendet wird“. Bezüglich anderer Gegenstände wird zu Recht bemerkt, dass daraus eindeutig hervorgeht, dass der Nationalsozialismus (das Wort „Gedankengut“ möchte ich in diesem Zusammenhang nicht verwenden, da es den Wortteil „-gut“ enthält) eindeutig abgelehnt, bzw. zur Bekämpfung aufgefordert wird. Die Verbreitung solcher Gegenstände so wird weiter zu Recht in dem Beschluss ausgeführt, laufen dem Schutzzweck des § 86 a StGB nicht zuwider.

Diese Ausführungen im Beschluss vom 04.02.2003 legen für mich die Vermutung nahe, dass die Kammer auch heute noch allenfalls diese oben näher bezeichneten Gegenstände („Parkverbot“) als allenfalls problematisch ansieht. Ich beschränke meine weiteren Ausführungen deshalb auf diesen Punkt. Sollte meine Ansicht hier nicht zutreffen und sollte die Kammer auch noch andere Gegenstände als „problematisch“ ansehen, bitte ich, mir einen entsprechenden Hinweis zu geben, damit ich auch bezüglich der anderen Gegenstände die Sicht der Verteidigung und des Beschuldigten vortragen kann.

Zumindest heute erscheint es lebensfremd, ein Hakenkreuz, welches in Art eines Parkverbotschildes durchgestrichen ist, als nicht für jeden erkennbare Ablehnung dieses Symbols zu deuten. Dies gilt auch für den berühmten „oberflächlichen Betrachter“. Im Februar 2003 vor fast 3 Jahren, mag dies noch anders gewesen sein. Inzwischen hat sich nämlich überall im täglichen Leben die Darstellung eines Verbots oder eines ungewünschten Verhaltens mittels eines solchen „Parkverbotschildes“ geradezu massenhaft durchgesetzt.

Eine so durchgestrichene Zigarette hat sich z.B. ganz allgemein als Ausdruck eines Rauchverbots durchgesetzt. Dieses Symbol wird sogar in vielen Gerichtsgebäuden ohne zusätzliche Worte verwendet.

In zahlreichen Justizvollzugsanstalten wird das Verbot für Besucher, Handys mitzunehmen durch ein genauso durchgestrichenes Handy ausgedrückt.

In zahlreichen Schwimmbädern wird das Verbot, von bestimmten Seiten in das Schwimmbcken einzuspringen, ebenfalls durch einen so durchgestrichenen Springer ausgedrückt.

In zahlreichen Gemeinden wird inzwischen das Verbot, Hunde auf bestimmten Parks, Wiesen oder Ähnlichen ihr „Geschäft“ verrichten zu lassen, durch solche Schilder zum Ausdruck gebracht.

Diese Beispiele ließen sich noch beliebig vermehren. Dies wird jeder wissen und bestätigen können, der mit offenen Augen umhergeht.

Wie würden wir denn nun (und auch die Justiz) in folgender Situation reagieren: Ein Besucher raucht in einem Gerichtsgebäude und würde, auf dieses Rauchverbot angesprochen sich damit verteidigen, er sei nur ein „oberflächlicher Betrachter“ und ihm sei deshalb nicht klar, was die Schilder (in Art eines Parkverbots durchgestrichene Zigarette) bedeuten würde. Wer hätte ernsthaft Verständnis für diesen Menschen? Wer würde tatsächlich ihm zugestehen, er könne dieses Schild durchaus auch als Aufforderung zum Rauchen ansehen?

Gleiches gilt beispielsweise für das Handyverbot in Justizvollzugsanstalten. Wer würde hier auf die Idee kommen, man könne ein solches Schild auch als Aufforderung auffassen, Handys in die Vollzugsanstalt mitzunehmen?

Diese Ausführungen zeigen, dass zumindest heute (mag die im Februar 2003 vielleicht auch noch nicht so allgemein verbreitet gewesen sein) kein Betrachter (auch kein „oberflächlicher“) ernsthaft auf die Idee kommen kann, durch ein solches Schild werde nicht das Rauchen oder das Mitbringen von Handys verboten, sondern geradezu dazu aufgefordert. Genauso wenig kann heute ernsthaft jemand auf die Idee kommen, durch das so durchgestrichene Hakenkreuz werde dieses nicht abgelehnt, sondern geradezu befürwortet.

Angesichts dieser eindeutigen Situation brauche ich nur noch ergänzend darauf hinzuweisen, dass erst kürzlich das Landgericht Stuttgart (Urteil vom 06.09.2005, 36 Ns 7 Js 79876/04) eine Strafbarkeit nach § 86 a StGB verneint hat, da „*spätestens beim zweiten Blick*“ deutlich wurde, dass das Hakenkreuzsymbol durch die Darstellung abgelehnt werden soll. Völlig zu Recht könnte man nämlich und müsste man bezweifeln, ob es wirklich auf der „oberflächlichen Betrachter“ ankommen kann. Es mag zwar sein, dass in unserer heutiger Gesellschaft die Oberflächlichkeit so weit verbreitet ist, wie noch nie, dies muss aber doch nicht bedeuten, dass auch die Justiz in ihren Entscheidungen sich hieran orientiert.

Jeder hat das Recht, seine Ablehnung des Nationalsozialismus in der Weise zum Ausdruck zu bringen, in welcher er es für richtig hält. Hierbei darf er auch Nazi-Symbole verwenden. Dies ist zur zugespitzten und plakativen Darstellung sogar geradezu notwendig. Solange er dies so tut, dass die Ablehnung dieser Symbole klar ist, ist hiergegen rechtlich (und auch sonst) nichts einzuwenden.

Zur Illustration, wie selbstverständlich die Darstellung als Ablehnung verstanden wird, übersende ich in der Anlage zwei Seiten aus „Spiegel Online, UniSPIEGEL“ Ausdruck aus dem Internet vom 14.09.2005.

Rechtsanwalt